



EINBLICKE

DAS KUNDENMAGAZIN DER AUSTRIA BIO GARANTIE - LANDWIRTSCHAFT GMBH

NEWS LANDWIRTSCHAFT



4 Weideregulung

Die Vorgaben im Überblick

6 Richtlinien-News

Änderungen und Ausnahmen

10 Tariftabelle 2020

Grundtarife ändern sich nicht!





2020 – Einblicke und Ausblicke für Bio

Bio ist nachhaltig, schützt das Klima und liegt im Trend – dennoch haben viele Betriebe Sorgen.

GÜNTHER SCHOPPER



Günther Schopper,
Teamleiter
Bio-Landwirtschaft,
g.schopper@abg.at

Österreichweit gibt es derzeit über 24.000 Bio-Betriebe – die Nachfrage für Bio-Produkte wächst – aber der starke Zuwachs in den letzten Jahren hat die Preise in vielen Produktbereichen nach unten gedrückt. Auch Bio kann sich dem Prinzip von Angebot und Nachfrage nicht entziehen. Im Regierungsprogramm hat Nachhaltigkeit und Klimaschutz einen hohen Stellenwert, Bio leistet hier einen wichtigen Beitrag.

Neben dieser Entwicklung am Bio-Markt gibt es aber auch Unsicherheiten und Herausforderungen, die unsere Bio-Betriebe in den nächsten Jahren begleiten werden:

- Das ÖPUL geht in das letzte Jahr – ein Übergangsjahr ist fix – ein zweites ist wahrscheinlich.
- Ab 2021 wird es eine neue Bio-Verordnung geben – welche Veränderungen bringt dies mit sich?
- Die österreichische Interpretation der Bio-Verordnung, spezifisch u.a. im Bereich

der Weideregulierung, wurde in Frage gestellt, dies trifft viele Bio-Betriebe.

Was leistet die ABG in diesen Bereichen für Sie?

ÖPUL: Hier sind wir de facto kaum involviert – wichtig ist uns aber, dass „niedrige“ Sanktionen in der Bio-Kontrolle nicht zu Förderrückzahlungen führen. Es gibt jedoch eine gute Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die neue EU-Bio-Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft

Die ABG fordert hier sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene (Interessengemeinschaft der Kontrollstellen, IFOAM, ...) praxis- und umsetzungsorientierte Interpretationen ein. Die ABG ist IFOAM-Mitglied, und in dieser Funktion unterstützen wir die Bio-Bewegung. Die neue Verordnung wird in weiten Teilen eine Fortschreibung der jetzigen EU-Bio-Verordnung sein. Die bereits



FOTO: ADOBESTOCK.COM - SHINTARTANYA

bekanntesten Änderungen haben wir in der Ausgabe 2019 dargestellt. Informationen zum aktuellen Stand finden Sie in dieser Ausgabe der EINBLICKE.

Weideregulierung – der derzeit heikelste Punkt

Die Kommission hat Teile der seit 2011 gültigen österreichischen Interpretation der Weidevorgaben im Rahmen eines Audits im Jahr 2017 als nicht konform eingestuft. Aufgrund dessen hat Österreich die Vorgaben verschärft und die Bio-Betriebe im Dezember 2019 darüber informiert. Für Betriebe, die für ihre Tiere keine Weide durchführen können, sind diese neuen Vorgaben mehr als eine Herausforderung. Als Kontrollstellen sind wir für Richtlinienänderungen zwar nicht verantwortlich – aber es ist äußerst unbefriedigend, dass solche Veränderungen ohne Übergangsfristen eingeführt werden. Wir haben als Interessensgemeinschaft der Kontrollstellen Österreichs daher ein Rechtsattest eingeholt, welches die Konformität der oben genannten, seit 2011 gültigen, österreichischen Interpretation der Weidevorgaben bekundet (siehe www.abg.at/news-informationen). Leider ist ein Rechtsattest kein Gerichtsurteil.

Wir hoffen, dass das heurige Jahr für alle Beteiligten Rechtssicherheit bringt und die Umsetzung der Weidevorgaben spätestens 2021 europaweit harmonisiert wird. Wir werden Sie laufend über relevante Neuerungen informieren.

Auch unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte sollten wir die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, dass die Bio-Kontrolle beziehungsweise das Bio-Kontrollsystem an sich sehr gut funktioniert und Bio-Betriebe die hohen Anforderungen sehr gut umsetzen. Die Konsumenten vertrauen auf Bio – und wir garantieren dafür. Gemeinsam sind wir die Bio-Garantie!



FOTO: ADOBESTOCK.COM - JACEK

Die neue EU-Bio-Verordnung

Noch immer keine Detailregelungen bekannt.

SABINE EIGENSCHINK, Bereich Service

In unserer Ausgabe 2019 haben wir Sie informiert, dass am 1. Jänner 2021 eine neue EU-Bio-Verordnung in Kraft treten wird. Die Basisverordnung kennen wir seit Mai 2018. Wir sind im Vorjahr davon ausgegangen, Ihnen heuer bereits Informationen zu den vielen noch offenen Detailregelungen bekanntgeben zu können, die seit Mitte 2018 diskutiert werden.

Es gibt zwar viele Gerüchte und noch mehr Diskussionspapiere, aber unsere Hoffnungen wurden noch nicht erfüllt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe gab es noch keine beschlossenen und veröffentlichten Bestimmungen, weder im Bereich der Produktionsvorschriften, noch bezüglich der Vorgaben für Kontrolle und Zertifizierung. Der Überblick, den wir Ihnen im Vorjahr gegeben haben, kann daher noch nicht vertieft werden.

Diese Situation ist auch für uns unbefriedigend. So wie Sie müssen auch wir uns auf neue Regelungen und Prozesse einstellen. Dafür bleibt nun immer weniger Zeit. So hoffen wir darauf, dass zumindest die Bestimmungen für die Bio-Produktion in den nächsten Wochen veröffentlicht werden. Wir werden Sie über unsere Homepage und ggf. mit Hilfe gezielter Aussendungen über die Neuerungen informieren, sobald uns diese vorliegen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH, Königsbrunner Straße 8, 2202 Enzersfeld bei Wien, Tel: 02262 67 22 12, E-Mail: einblicke@abg.at | REDAKTION: Maria Geitzenauer, Günther Schopper, Sabine Eigenschink, Johanna Zollitsch-Stelzl, Veronika Freudenberger | FOTOS: wenn nicht anders angegeben: Austria Bio Garantie | GRAFIK und SATZ: AGRO Werbung GmbH, 4010 Linz | DRUCK: Druckerei Berger, 3580 Horn | Auflage: 13.500 Stück

Copyright: Alle Rechte liegen bei der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH

FOTOS TITELSEITE: ADOBESTOCK.COM - RUUD MORIJN, OENNING, TEAMFOTO

Weideregulation 2020 – ein Überblick

Im Jahr 2017 überprüfte die Europäische Kommission die Umsetzung der derzeit gültigen EU-Bio-Verordnung. Die Ergebnisse dieser Prüfung machen es notwendig, eine Anpassung der nationalen Umsetzung durchzuführen, woraus sich Änderungen für die österreichischen Bio-Betriebe ergeben.

SABINE EIGENSCHINK, Bereich Service

Am 21. Jänner 2020 wurde vom zuständigen Ministerium endlich der Erlass veröffentlicht, in dem die Bestimmungen für 2020 festgeschrieben werden. Einiges war ja bereits gerüchteweise bekannt, nun ist es fix: Im Vergleich zur bisher gültigen Vorschrift können bei der Berechnung der weidefähigen Fläche zwei bisherige Ausschlussgründe nicht mehr geltend gemacht werden, nämlich: Entfernung vom Stall und Überquerung von Straßen. Bei der Ermittlung des rechnerischen Ausmaßes der weidefähigen Fläche müssen nun 20 % der Ackerflächen einbezogen werden, dafür müssen Flächen mit Weideverbot durch Naturschutz- oder Wasserschutzauflagen nicht berücksichtigt werden.

Mindestanforderung 2020 für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferdeartige

Betriebe müssen entweder

- mindestens 50 % der Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (rGVE) aller am Betrieb gehaltenen, bio-zertifizierten Rinder, Schafe, Ziegen und pferdeartigen Tiere (Equiden) weiden, oder
- mindestens 1 rGVE je Hektar rechnerisch ermittelter weidefähiger Fläche weiden.

Welche der beiden Berechnungen der Betrieb heranzieht, bleibt dem Betrieb überlassen. Die Tiere sind immer dann auf die Weide zu treiben, wenn die Umstände es zulassen, z. B. die Witterungs- und Bodenbedingungen. Demnach kann z. B. in Perioden mit extremer Trockenheit und Wassermangel, in

langen Regenperioden, bei Wintereinbruch oder bei Sturm vom Weideauftrieb abgesehen werden.

Der Weidegang ist zu dokumentieren. Ob Sie die Tage mit Weide (Positiv-Dokumentation), oder die Tage an denen Weide nicht möglich (Negativ-Dokumentation) aufzeichnen, bleibt Ihnen überlassen. Auf jeden Fall sind in der Weideperiode jene Tage ohne Weidegang zu begründen warum keine Weide gewährt wurde.

Schafe und Ziegen müssen weiterhin bei Behandlungen gegen Endoparasiten nicht auf die Weide, ebenso müssen Streuobstwiesen während der Obststreife nicht als Weidefläche genutzt werden.

Weideplan

Neu ist, dass jeder Betrieb bis zum 30.6.2020 einen „Weideplan“ für das Jahr 2021 erstellen muss. Darin ist zumindest festzuhalten, welche Tiere 2021 von der Weidevorgabe umfasst sein werden, welche Weideflächen 2021 genutzt werden sollen, und die Weideperiode 2021 ist anzugeben.

Leider spießt sich diese Vorgabe damit, dass die Bestimmungen für 2021 noch nicht endgültig formuliert sind. Es ist daher abzuwarten, ob bis Ende Juni diese Vorgaben fixiert sind und die Erstellung des Weideplans sinnvoll sein wird. Jedenfalls müssen die Kontrollstellen in der Kontrolle 2021 diesen Weideplan überprüfen.

Ausblick

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für



FOTO: ADOBESTOCK.COM - GEMOCAT

diese Ausgabe wurde noch diskutiert, welche Sanktionen die Kontrollstellen im Zuge der Kontrolle vergeben müssen, wenn 2020 zu wenig oder gar keine Tiere auf die Weide kommen. In Anbetracht der Umstände erscheint es uns keinesfalls angemessen, betroffene Betriebe 2020 aus der Bio-Vermarktung auszuschließen, noch viel mehr vor dem Hintergrund, dass die mit dem oben genannten Erlass vom Ministerium veröffentlichte Rechtsmeinung nicht unwidersprochen ist. Die Interessensgemeinschaft der Kontrollstellen Österreichs hat im Dezember 2019 ein Rechtsattest erstellen lassen. Dieses kommt zu dem Schluss, dass sowohl die aktuellen Bio-Bestimmungen als auch die Regelungen, die mit 1.1.2021 auf Basis der neuen EU-Bio-Verordnung in Kraft treten werden, keine uneingeschränkte Weideverpflichtung vorsehen.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die Diskussion in diesem Zusammenhang weitergeht und wie die Umsetzung im europäischen Zusammenhang zu sehen ist. Fakt ist, dass keineswegs alle EU-Mitgliedsländer eine derart strenge Umsetzung der Weidevorgaben lt. EU-Bio-Verordnung fordern. Die vom Ministerium angekündigte Regelung, dass ab 2021 alle Raufutter verzehrenden Tiere eines Bio-Betriebs auf die Weide gehen müssen, erscheint daher überzogen. Die Diskussion in Bezug auf die Sanktionierung 2020 geht in Richtung einer moderaten Vorgehensweise, fix ist jedoch noch nichts.

Als Bio-Kontrollstelle sind wir verpflichtet, Weisungen und Erlässe der vorgesetzten Behörde umzusetzen. Wir sind jedoch auch unseren Kunden verpflichtet, rechtlich abgesicherte Maßnahmen zu setzen.

Wir werden uns daher weiterhin im Rahmen unserer Möglichkeiten für eine rechtskonforme Umsetzung der Vorgaben einsetzen, einschließlich einer fairen Sanktionierung sowohl 2020 als auch 2021.

Die vollständigen neuen Weidebestimmungen können Sie unserem Info-Blatt zu diesem Thema entnehmen. Sie finden es auf unserer Homepage oder Sie bitten in Ihrem ABG-Büro telefonisch um Zusendung (Kontaktdaten siehe Seite 12).

Sollten Sie Schwierigkeiten mit der Umsetzung der neuen Weidevorgaben haben, empfehlen wir mit der Beratung Kontakt aufzunehmen (Landwirtschaftskammer, Bio-Verbände) und keine unüberlegten Schritte zu setzen, die Sie eventuell später bereuen.





Richtlinien-News

Auf den folgenden Seiten haben wir Infos über Neuerungen und Änderungen bezüglich der Richtlinien und des Kontrollsystems zusammengestellt.

SABINE EIGENSCHINK, Bereich Service

TIERHALTUNG

Genehmigungspflicht für Eingriffe an Tieren

Waren die meisten Eingriffe bisher durch eine allgemeine Genehmigung des Ministeriums erlaubt, so müssen seit 1.1.2020 Eingriffe, z. B. Enthornen, bei der zuständigen Landesregierung beantragt und von dieser genehmigt werden.

Dazu müssen die vorgesehenen Formulare verwendet werden, die Sie bei Ihrer Landesregierung erhalten. Teilweise gibt es Online-Formulare auf der jeweiligen Homepage der Landesregierung.

Je nach Art des Eingriffs erfolgt die Genehmigung per Bescheid oder per Rückmeldung der Landesregierung auf dem Formular. In beiden Fällen müssen die Unterlagen für die Kontrolle

bereitgehalten werden. Eine genaue Erklärung der beiden Genehmigungswege können Sie unserem Info-Blatt (siehe ABG Homepage) zu diesem Thema entnehmen.

Melasse in der Fütterung

Melasse wird gerne u. a. zur Staubbindung in Futtermitteln verwendet. Melasse muss jedoch auch in diesem Fall in Bio-Qualität eingesetzt werden, sofern verfügbar. Das zuständige Ministerium hat Bio-Melasse als verfügbar eingestuft. Es ist daher nicht mehr zulässig, konventionelle Melasse, wenn auch nur zur Staubbindung, am Bio-Betrieb einzusetzen. Dies gilt nicht nur für Mischfutterwerke, sondern auch für landwirtschaftliche Betriebe, die selbst ihre Futtermittel mischen.

Es ist leider teilweise schwierig, Bio-Melasse

in kleineren Mengen geliefert zu bekommen. Bemühen Sie sich daher bitte zeitgerecht um Bio-Melasse.

Auslaufüberdachung Jungtiere

Im Zuge des EU-Audits 2017, das uns die Änderungen in der Weidehaltung gebracht hat, wurde von der EU-Kommission auch die in Österreich erlaubte vollständige Überdachung von Ausläufen für Kälber, Kitze und Lämmer als nicht mit der EU-Bio-Verordnung vereinbar beanstandet. Diese Beanstandung ist gerechtfertigt. Deshalb wurde im vergangenen Jänner per Erlass des Ministeriums diese Möglichkeit außer Kraft gesetzt.

Demnach dürfen Ausläufe nun auch für die oben genannten Jungtiere nur mehr teilweise überdacht sein. „Teilweise“ wird in Österreich mit einem Ausmaß von maximal 90 % ausgelegt, d. h. mindestens 10 % der Mindestauslaufläche müssen ohne Dach ausgeführt sein. Ob diese 10 % halten oder erhöht werden, ist jedoch in Diskussion und wird voraussichtlich mit dem In-Kraft-Treten der neuen Bio-Verordnung am 1.1.2021 geklärt sein. Wer neue Stallungen plant, ist mit einer nicht überdachten Fläche im Ausmaß von mindestens 50 % der Mindestauslaufläche auf der ganz sicheren Seite.

PFLANZENBAU

Änderung allgemeine Saatgut-Genehmigungen

Es ist prinzipiell Bio-Saatgut zu verwenden. Für einige ganz wenige Arten gibt es allgemein gültige Ausnahmen, da diese in ganz Europa nicht in Bio-Qualität erzeugt werden (siehe Kasten). Für diese wenigen Arten ist kein Ansuchen um Verwendung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut zu stellen.

Wir möchten daran erinnern, dass im Sommer

GENERELLE AUSNAHMEN

Für folgende Ackerkulturen besteht weiterhin eine generelle Ausnahme:

- Amaranth, Ramtillkraut, Rübsen, Sommerraps, Sonnenblume
- Gelbklees, Schwedenklees
- Glatthafer, rotes Straußgras, Sudan-gras, Wiesenfuchsschwanz
- Futterrübe, Zuckerrübe
- Kolbenhirse
- Sorghumhirse/Mohrenhirse
- Teff/Zwerghirse
- Linsen

2019 der Winterraps aus der Liste der allgemeinen Ausnahmen gestrichen wurde. Neu für 2020 ist, dass auch für Hanf keine generelle Ausnahme mehr besteht.

Sie müssen daher nun auch beim Anbau von Hanf ein Saatgut-Ansuchen bei uns stellen, falls Sie kein passendes Bio-Saatgut aufreiben können. Es ist das dafür vorgesehene ABG-Formular zu verwenden, wobei auf unserer Homepage auch ein Online-Formular (www.abg.at/saatgutansuchen) zur Verfügung steht.

Außerlandwirtschaftliche Nutzung von Bio-Flächen

Immer wieder kommt es vor, dass Flächen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, z. B. als Festgelände für das Feuerwehrfest, als Parkplatz, als Austragungsort für Wettkämpfe. In solchen Fällen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenstruktur bzw. des Eintrags von verbotenen Stoffen.

Das zuständige Ministerium gibt daher nun vor, dass Sie solche Nutzungen zeitgerecht bei der Bio-Kontrollstelle anmelden müssen. Die Kontrollstelle muss während bzw. kurz nach Ende der Veranstaltung eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen um festzustellen, ob es zu Verstößen gegen die Bio-Bestimmungen gekommen ist.

Ist dies der Fall, muss die betroffene Fläche neu mit der Umstellung beginnen. Kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, bleibt alles unverändert. Bitte melden Sie daher ab sofort solche Nutzungen zeitgerecht an Ihr ABG-Büro.

Änderungen Düngemittel

Pflanzkohle: Die zu Jahresbeginn 2019 veröffentlichte nationale Vorgehensweise zum Einsatz von Pflanzkohle auf Bio-Betrieben wurde im Jänner 2020 durch eine EU-Bestimmung abgelöst.

Die ab sofort einzuhaltenden Voraussetzungen zum Einsatz von Pflanzkohle sind:

- Die pflanzlichen Ausgangsstoffe der Pflanzkohle müssen unbehandelt sein.
- Der Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse darf nicht überschritten werden.

Details zur neuen Regelung und deren Umsetzung entnehmen Sie bitte unserem Info-Blatt zu diesem Thema.

Neue Düngemittel: Neu zugelassene Düngemittel sind Muschelschalen aus nachhaltiger Fischerei oder aus Bio-Aquakultur, Eierschalen aus nicht-industrieller Tierhaltung und Humin- und Fulvinsäuren (nur aus anorganischen Salzen außer Ammoniumsalze oder aus der Trinkwasseraufbereitung). Im Betriebsmittelkatalog 2020 sind diese Änderungen berücksichtigt.



FOTO: ADOBESTOCK.COM - MATAUW



Änderungen Pflanzenschutzmittel

Die wichtigsten Änderungen, die seit Jänner 2020 gelten, sind:

- neu zugelassene Stoffe sind: Maltodextrin, Terpene, Cerevisan, Wasserstoffperoxid und Natriumchlorid
- Die in der EU-Bio-Verordnung festgelegten Obergrenzen für Kupfer wurden gestrichen. Es sind die in Österreich allgemein gültigen Obergrenzen einzuhalten: Die maximale Aufwandmenge von, je nach Anwendung, 3 bzw. 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf, auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln, nicht überschritten werden. Beachten Sie unbedingt die Anwendungsvorschriften auf dem Produktetikett.

VERARBEITUNG und VERMARKTUNG

Weinerzeugung

Der Einsatz von Kupfersulfat in der Weinherstellung, der im Herbst 2018 irrtümlich von der EU-Kommission erlaubt wurde, ist seit 6.1.2020 wieder verboten. Unser Info-Blatt zum Thema Weinerzeugung wurde entsprechend angepasst und steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Lebensmittelerzeugung

Auch bei den in der Bio-Verarbeitung erlaubten Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen gab es per 6.1.2020 einige Änderungen, die jedoch für die bäuerliche Verarbeitung wenig Bedeutung haben. Die aktuellen Listen können Sie dem Betriebsmittelkatalog 2020 entnehmen.

Bio-Deklaration von Tieren

Die falsche Bio-Deklaration von tierischen Produkten bzw. von Tieren, die (noch) nicht Bio sind, ist leider nach wie vor einer der häufigsten, schwerwiegendsten Gründe für

Beanstandungen, auch bei bereits langgedienten Bio-Betrieben. Falls Sie im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten konventionelle Tiere auf Ihren Betrieb bringen, müssen diese Tiere eine Umstellungszeit durchlaufen, bevor sie als Bio-Tier verkauft werden können bzw. bis deren Produkte Bio sind.

Die Umstellungszeit für Rinder sorgt hier noch immer für einige Schwierigkeiten. Diese beträgt für konventionell zugekaufte Tiere $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit, mindestens jedoch 12 Monate, gerechnet ab dem Tierzugang. Wenn Sie also z. B. eine konventionelle Zuchtkalbin im Alter von 18 Monaten zukaufen, so ist das Fleisch dieses Tiers erst 54 Monate (18 Monate x 3) nach dem Zukauf Bio. Die Milch der Kalbin ist 6 Monate nach dem Zugang des Tiers Bio. Wir empfehlen daher unbedingt, im Bestandsverzeichnis jedes konventionell zugekaufte Tier deutlich zu kennzeichnen und dort auch gleich das Ende der Umstellungszeiten zu vermerken. Zur Berechnung der Umstellungszeit für Rinder können Sie unseren Umstellungszeitrechner auf der Homepage heranziehen, zu finden auf der Startseite (www.abg.at) unter „Online-Services“. Nach Eingabe von Geburtsdatum und Zukaufdatum wird jenes Datum ermittelt, ab dem das Fleisch dieses Tiers Bio ist. Sollten Sie keinen Internet-Zugang haben, rufen Sie uns an, wir berechnen für Sie die Umstellungszeit des betroffenen Tiers.

Der Bio-Status eines Tiers geht aber auch verloren, wenn innerhalb eines 12-monats-Zeitraums mehr als 3 medikamentöse Behandlungen durchgeführt wurden. Bei Tieren die weniger als 1 Jahr alt werden, ist es maximal 1 Behandlung. Solche Tiere können erst nach nochmaligem Durchlaufen der jeweiligen Umstellungszeit als Bio-Tier vermarktet werden. Unser Info-Blatt „Medikamenteneinsatz am Bio-Betrieb“ gibt Aufschluss darüber, welche Art der Behandlung gezählt werden muss und wie die Wartezeit zu berechnen ist. Unserem Info-Blatt zum Tierzugang können Sie entnehmen, welche konventionellen Tiere



FOTO: ADOBESTOCK.COM - IRALEX

auf den Bio-Betrieb kommen dürfen, falls passende Bio-Tiere nicht verfügbar sind, es stellt auch die Umstellungszeiten dar. Bitte beachten Sie, dass es nur mehr im Geflügelbereich (außer Hühner) Ausnahmen für den Zukauf konventioneller Masttiere gibt. Bei allen anderen Tierarten dürfen für die Mast ausnahmslos nur Bio-Tiere zugekauft werden. Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Deklaration als „Umstellungsprodukt“ im tierischen Bereich nicht zulässig ist. Es gibt nur konventionelle oder biologische Tiere bzw. tierische Produkte. Falsch deklarierte Produkte, besonders wenn diese in die Weiterverarbeitung gehen, können zu massiven Irritationen und hohen Schadenersatzforderungen führen. Man sollte dieses Thema daher nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Alle genannten Info-Blätter finden Sie auf unserer Homepage (www.abg.at/bio-landwirtschaft/info-blatter). Gerne können Sie auch in Ihrem ABG-Büro anrufen, wir übermitteln Ihnen dann das gewünschte Info-Blatt (Kontaktdaten siehe Seite 12).

NEUE HOFTAFELN

Die Hoftafeln der ABG wurden neu gestaltet und stehen ab sofort zur Auslieferung bereit.

Sofern Sie bereits eine Hoftafel (mit alter Kontrollstellennummer) besitzen, wird diese kostenlos ausgetauscht. Fragen Sie Ihren Kontrollor bei seinem nächsten Besuch.

Wer noch keine ABG-Hoftafel hat und eine bestellen möchte, kann das telefonisch im Büro, über unsere Homepage tun oder eine Tafel im Zuge der Kontrolle erwerben. Der Preis beträgt € 20,00 (exkl. 10 % MwSt und und exkl. Versandkosten).



FOTO: ADOBESTOCK.COM - HBW_IMAGES

Innsbruck – Neuer Standort der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft

Die Austria Bio Garantie (ABG) und die regionale Kontrollstelle Kontrollservice BIKO Tirol (BIKO) haben eine Vereinbarung geschlossen, dass ab 2020 die Bio-Kontrolle gemeinsam aus der ABG heraus angeboten wird.

HANS MATZENBERGER

Zwischen der ABG und der BIKO bestand schon seit Jahren eine sehr gute Zusammenarbeit. Die ABG war mehr als 20 Jahre als Mitglied im Verein BIKO vertreten. Die Tatsache der steigenden Anforderungen und Auflagen an die Kontrollstellen stellt speziell kleinere Kontrollstellen vor große operative und finanzielle Herausforderungen – dies war auch bei der BIKO der Fall. Die ABG hat selbst im Jahr 2019 ihre Struktur überarbeitet und die Bio-Kontrolle der Landwirtschaft in eine eigene Firma, die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, gelegt. Dieser Schritt war notwendig, um langfristig die Gemeinnützigkeit abzusichern und um den Zugriff von Konzernen auf die Bio-Kontrolle in der Landwirtschaft zu verhindern. Auch aus diesem Gesichtspunkt war es logisch, dass die Geschäfte der fast nur auf Landwirtschaftskontrolle ausgerichteten BIKO an die ABG übergeht.

Mit dem Standort Innsbruck bleibt der Biobranche ein wichtiger Bio-Kontrollstandort im Westen Österreichs erhalten. Alle MitarbeiterInnen, und KontrollorInnen der ehemaligen BIKO verbleiben im Unternehmen.

Herwig Desch, Standortleiter in Innsbruck:

„Die gefundene Lösung ist eine sehr gute für den Tiroler Markt und den Westen Österreichs. Aus Innsbruck werden wir mit voller Motivation für die Bio-Bewegung arbeiten und Bio absichern.“

Günther Ofner, Stellvertretender Teamleiter Landwirtschaft:

„Die ABG steht schon immer für Regionalität – neben der Außenstelle in der Steiermark haben wir nun einen starken Standort in Innsbruck. Ich freue mich auf neue Impulse für die Bio-Bewegung aus dem Westen.“

Tarife für die Bio-Kontrolle 2020

2020 bleiben die Bio-Kontrolltarife gleich. Lediglich im Bereich der Zusatzstandards gibt es leichte Erhöhungen.

HANS MATZENBERGER

Die Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH ist gemeinnützig (d.h. nicht gewinnorientiert) ausgerichtet. Dies hat einerseits den Vorteil, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % angewendet werden darf und andererseits, dass die Tarife nur dann angehoben werden, wenn dies notwendig ist, um keine Verluste zu machen.

Für 2020 darf ich Ihnen mitteilen, dass die Grundtarife für die Bio-Kontrolle nicht angehoben werden – es werden lediglich im Bereich der Zusatzstandards leichte Erhöhungen durchgeführt, da diese immer zeitintensiver in der Kontrolle und Zertifizierung werden.

Einen großen Dank möchte ich an dieser Stelle auch an unsere Kontrollore aussprechen. Sie machen einen tollen Job! Die Kontrollorinnen und Kontrollore fungieren vor Ort als Ihr erster Ansprechpartner und sind – so wie Sie auch – durch die Vielfalt der Standards sehr gefordert.

Wir werden im Jahr 2020 wieder mit voller Motivation für Sie arbeiten, und ich freue mich weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit!



ÄNDERUNG KONTROLLSTELLEN-NUMMER AUF AT-BIO-302

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass im Jänner 2019 die Nummer der ABG-Landwirtschaft auf AT-BIO-302 geändert wurde.

Neuaufgaben von Etiketten und anderen Drucksorten müssen diese neue Nummer aufweisen. Restbestände von Etiketten, Rechnungen / Lieferscheinen o.ä. mit der alten Nummer (AT-BIO-301) können aufgebraucht werden.

Falls Sie eine Homepage betreiben und dort die Kontrollstellen-Nummer angeben, bitten wir um Korrektur.

KLEBEETIKETT ABG LW / EU-BIO-LOGO

Wir bieten Ihnen Klebeetiketten mit einer Kombination aus dem EU-Bio-Logo, dem Austria Bio Garantie-Logo und mit der Angabe der Herkunftsbezeichnung „Österreich-Landwirtschaft“ an.

Achtung: Diese Etiketten dürfen nur angebracht werden, wenn mindestens 98 % der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Österreich stammen.

Die Etiketten im Querformat 15x30 mm sind auf Rollen erhältlich (1.000 Stück pro Rolle) und können gegen einen Kostenersatz von € 15,00 (zzgl. Versandkosten; exkl. 10 % MwSt.) bestellt werden. (Bestellung auch online möglich: www.abg.at/bestellungen)



TARIFTABELLE FÜR DIE BIO-KONTROLLE LANDWIRTSCHAFT 2020

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	107,00	117,70
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	7,00	7,70
pro Hektar Grünland reduziert <i>(Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)</i>	5,00	5,50
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	8,30	9,13
pro Hektar Spezialkultur <i>(Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/Folientunnel, etc.)</i>	15,00	16,50
Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	15,00	16,50
Teichwirtschaft: <i>(Verrechnung nur bei Zertifizierung)</i>		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	53,50	58,85
pro Hektar Karpfenteich	8,30	9,13
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	160,00	176,00
Imkerei: <i>(Verrechnung nur bei Zertifizierung)</i>		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:	700,00	770,00
Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:	160,00	176,00
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:		
	160,00	176,00
Weitere Leistungen: (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen)		
Zusatzpassus zum Betrieb: <i>(Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)</i>	15,00	16,50
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbandsstandards, Prüf. nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.) Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 74,00	pro Stunde 81,40
	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	44,00	48,40
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): <i>≥0<15 ha LN=1 E, ≥15<35 ha=2 E, ≥35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E</i>	pro Einheit 15,00	pro Einheit 16,50
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	130,00	143,00
konventioneller Teilbetrieb <i>(vermindertes Risiko)</i>	64,00	70,40
konventioneller Teilbetrieb <i>(normales Risiko)</i>	160,00	176,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

(Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.). Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2020. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Gemeinsam sind wir Österreichs Bio-Garantie

Wir sind stolz auf die vielen Bio-Betriebe, die uns ihr Vertrauen schenken. Wir sind mit über 90 Kontrollorinnen und Kontrolloren täglich für Bio unterwegs. Wir zertifizieren Bio österreichweit auf höchstem Niveau.



Vom *Bio-Obst*
bis zum *Bio-Brot*



Vom *Bio-Futtermittel*
bis zum *Bio-Käse*



Vom *Bodensee*
bis zum *Seewinkel*



Vom *Bio-Gemüse*
bis zur *Bio-Wurst*

FOTOS: ADOBESTOCK.COM - ZEITGUGGAG6897, BMANGARET, MU.CFT, RAINBOW33

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,
2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: enzersfeld@abg.at

INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 5 9292-3100
E-Mail: innsbruck@abg.at

LEBRING

Parking 2,
8403 Lebring
Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0
E-Mail: lebring@abg.at

Wir garantieren Bio.

www.abg.at

